

Erläuterung des Grundansatzes der Monographie „Ordnung in der Polis. Grundzüge der politischen Philosophie des Aristoteles“

In einer umfassenden Gesamtinterpretation möchte diese Darstellung die Grundzüge der aristotelischen politischen Philosophie darlegen und sich nicht auf eine isolierte Interpretation einzelner Aspekte beschränken. Dabei erkennt sie als Schwerpunkt der aristotelischen politischen Philosophie das Thema der Ordnung, da Aristoteles sowohl machtpolitisch instabile als auch normativ mangelhafte Polis-Ordnungen als zentrale Hindernisse für das gute Leben der Bürger seiner Zeit ansieht. Da die Herrschaft von Menschen („rule of men“) sowohl in normativer als auch in stabilitätstechnischer Hinsicht problematisch zu sein scheint, plädiert Aristoteles für die Herrschaft des Rechts („rule of law“). Entsprechend fasst er die politische Ordnung als Rechtsordnung auf, die in der politischen Freundschaft der Bürger (im Sinne von geteilten Auffassungen in den normativen Fragen des Guten, Gerechten und Nützlichen) ihre normative Basis und machtpolitische Stütze findet und als Projekt das gute Leben anstrebt. Damit kann diese Arbeit verdeutlichen, dass trotz seines machtpolitischen Realismus eine politische Gemeinschaft für Aristoteles ein wesentlich normatives Projekt ist: Dabei vermeidet er sowohl ein ultrarealistisches-amoralisches Politikverständnis (ohne normative Bindungskraft) als auch ein utopisch-moralistisches (ohne machtpolitische Perspektive).¹ So hofft Aristoteles zum einen durch den Ansatz bei der Rechtsordnung die damals tobenden Machtkämpfe und Extremismen von Personen zu entschärfen, indem er die Macht weg von den Menschen hin zu den Institutionen verschiebt (Fortschritt von einem Personalismus zu einem Institutionalismus → Aristoteles als Ahnvater des formellen Rechtsstaates). Zum anderen vermag das Konzept der politischen Freundschaft machtpolitisch das Zustandekommen, die Erhaltung und das Vergehen von Verfassungen zu erklären und gleichzeitig ihre normative Orientierung bewertbar zu machen.

Nach dieser Erläuterung der Beschaffenheit der politischen Ordnung im ersten Abschnitt, stellt der zweite Abschnitt die Kriterien für die aristotelische Bewertung der politischen Ordnungen bereit: Da Aristoteles keinen gesamtgriechischen Konsens in Fragen des Guten, Gerechten und Nützlichen beobachtet und sich keinerlei Illusionen über die machtpolitische Durchsetzbarkeit seiner normativen Idealvorstellungen hingibt,

¹ Contra Schütrumpfs ultrarealistische Interpretation, die Aristoteles explizit sophistischen Theorien annähert bzw. contra Fred D. Millers Ansatz, der ihm einen überstarken Normativismus einbrächte.

akzeptiert er relativ pragmatisch verschiedene normative Auffassungen, was folgerichtig mit einer Toleranz verschiedener Verfassungsentwürfe einhergeht. Dieser letzte Punkt darf allerdings nicht missverstanden werden, denn Aristoteles ist kein normativer Relativist („anything goes“): Er setzt als wichtiges Leitkriterium das gute Leben (*eu zên*) an und wertet die verschiedenen Verfassungstypen danach, welchen Beitrag zum guten Leben sie den Bürgern eröffnen. Auch hier sehen wir, dass eine politische Gemeinschaft ein inhaltliches Projekt ist und sich nicht in einer bloßen Machtverteilung erschöpft (was die distributive Lektüre der aristotelischen politischen Philosophie nicht ausreichend erklären kann). Indem der zweite Abschnitt nach einer Diskussion des Verhältnisses von Naturrecht und Positivem Recht mit einer Interpretation des Gemeinwohls den Gedanken des Gerechten näher aufschlüsselt, sind die Grundlagen für die detaillierte Prüfung der verschiedenen Verfassungstypen im dritten Abschnitt gelegt.

Diese erfolgt anhand von 5 Kriterien (1) Wer ist der soziologische Hauptträger? (2) Haltung zur „rule of law“, (3) Normative Ausrichtung: Welche normativen Ziele verfolgen die verschiedenen Verfassungen, worin besteht ihre Auffassung von *eudaimonia*? (4) Wird das *koinon sympheron* der *eudaimonia* in despotischer Weise nur für die Herrscher gesucht oder wird das gute Leben für die gesamte Bürgergemeinschaft angestrebt? (5) Gerechtigkeit der Kriterien für die Teilhabe an der Verfassung. Speziell für Königtum, Aristokratie, Politie und Demokratie erbringt dies neue Forschungsergebnisse: So muss bei Aristoteles der König als *nomos empsychos* gelten oder liegt neben der Charakterisierung der Aristokratie über ihre Wohlgesetzlichkeit eine wichtige Erweiterung des Forschungsstandes darin, dass diese Arbeit erstmals eine kohärente unitarische Deutung der strittigen Kapitel *Pol.* III, 9-13 gibt (unter Berücksichtigung der Einwände des genetisch-analytischen Paradigmas). Bei der Politie werden eine institutionalistische und eine soziologische Variante unterschieden, was erklärt, wieso Aristoteles diese Verfassung zwar für die meisten Poleis für erreichbar hält, aber sie dennoch als selten verwirklicht ansieht. Bei der Demokratie schließlich wird auf die Unterschiede zwischen antiker und moderner Demokratie-Theorie und -Praxis hingewiesen, die Einordnung Athens als Radikaldemokratie geprüft und nachgewiesen, dass für Aristoteles der schlechteste Subtypus einer Verfassung als eigentlicher Vertreter des Grundtypus gilt. Der Schlussteil endet nach einem Resümee der inhaltlichen Ergebnisse mit einem Ausblick auf mögliche Aktualisierungen der aristotelischen politischen Philosophie.